

Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen nach § 50 Abs. 2 HGO

Anfrage durch: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Eingang: 17.10.2017

Vorgangsnr.: 8/17

Betreff: Anfrage: Obdachlosigkeit in Obertshausen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragt an:

1. Wie viele Personen sind derzeit in Obertshausen als „obdachlos“ registriert (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter= Aufzeigen der Obdachlosen unter 18 und unter 25 Jahre, Migrationshintergrund, Unterhaltspflichtig bzw. Erziehungsberechtigt=Eltern mit Kindern und Alleinerziehende)?
2. Wie hat sich die Zahl der Obdachlosen in den letzten 10 Jahren entwickelt?
3. Hat sich das Problem durch zunehmende Migration nach Deutschland verstärkt?
4. Über wie viele Wohnungen verfügt die städtische Obdachlosenunterkunft in der Badstraße 15 und wie sind diese belegt?
5. Haben die derzeitigen Bewohner schon die Vorgänger-Immobilie in der Gumbertsee-straße 18 bewohnt?
6. Gibt es Obdachlose, denen aufgrund von Platzmangel in der Badstraße 15 kein Obdach gewährt werden kann und was geschieht mit diesen Leuten?
7. Welcher Mitarbeiter in der Verwaltung ist mit der Obdachlosenhilfe befasst?
8. Wie viele der Obdachlosen konnten in den letzten fünf Jahren in Wohnraum vermittelt werden?
9. Welche Anstrengungen wurden ansonsten unternommen, um die Bewohner der Obdachlosenunterkunft wieder in die Gesellschaft zu integrieren?
10. Mit welchen Institutionen und Netzwerkpartnern arbeitet die Stadt bei der Obdachlosenhilfe zusammen?
11. Welche Hilfen bietet der Fachbereich Soziales von Obdachlosigkeit betroffenen Personen an?
12. Welche Mittel wurden in den letzten fünf Jahren für die Obdachlosenunterbringung ausgegeben und was ist im Haushalt für 2018 geplant?
13. Welche Nutzungsentgelte der Bewohner standen den Ausgaben in den zurückliegenden fünf Jahren entgegen?

14. Bereits 2013 wurde ein Konzept in Aussicht gestellt, um von Obdachlosigkeit Bedrohte schon im Vorfeld gezielter beraten und ihnen Hilfe etwa bei der Antragstellung leisten zu können. Ist dieses Konzept fertig? Und wie sieht es aus (bitte als Anlage beifügen)?
15. Gibt es seitens der Stadt, gerade in der kalten Jahreszeit, die Möglichkeit für Obdachlose, eine kostenlose, warme Mahlzeit oder warme Getränke zu bekommen?
16. Gibt es Personen, die trotz des Angebots nicht in der Obdachlosenunterkunft übernachten möchten, und werden für diese Menschen warme Kleidung und /oder Schlafsäcke zur Verfügung gestellt?
17. Wie schätzt die Verwaltung die Entwicklung der Obdach- und Wohnungslosigkeit in den nächsten drei Jahren ein? Falls hierzu keine Prognose vorliegt, bitte begründen, warum die Verwaltung keinen Bedarf dazu sieht.
18. Wie wird die regelmäßige medizinische Versorgung obdachloser Menschen in Obertshausen sichergestellt?
19. Welche Probleme gibt es im Zusammenhang mit der Obdachlosenunterbringung und –betreuung im Ort und inwieweit kann die Politik unterstützen.

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Unterbringung von obdachlosen Personen obliegt innerhalb der Stadtverwaltung Obertshausens dem Fachbereich 3 (Bürger, Ordnung und Verkehr). Zur Unterbringung von Obdachlosen stehen im städtischen Gebäude Badstraße 15, 11 Zimmer zur Verfügung.

Die rechtliche Situation der Obdachlosenunterbringung stellt sich derzeit wie folgt dar: Das Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) sieht in den §§ 67, 68 und 69 "Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten" vor, insbesondere durch Beratung und persönliche Dienstleistungen. Dazu gehören auch **Hilfen bei der Beschaffung und dem Erhalt einer Wohnung**.

Zuständige Behörde ist die Sozialbehörde des Kreises Offenbach (Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen).

In der Praxis trägt die Sozialbehörde des Kreises jedoch ausschließlich die **Kosten** für die Obdachlosenunterbringung. Der Kreis Offenbach sieht damit seine durch das SGB XII übertragene primäre Verpflichtung für die Obdachlosenunterbringung als erfüllt an.

In den letzten 9 Jahren ist hier kein Fall bekannt, in dem die Sozialbehörde des Kreises Offenbach einem Wohnungslosen aus der städtischen Notunterkunft der Stadt Obertshausen eine Wohnung vermittelt hätte.

Wie dem Wortlaut des § 48 SGB XII zu entnehmen ist, ist die Sozialbehörde auch originär zuständig für Maßnahmen zur **Erhaltung** einer Wohnung (z. B. durch die Übernahme von Mietschulden), wodurch eine Obdachlosigkeit im Vorfeld abgewendet werden könnte.

Dafür erhalten die Sozialbehörden von den Amtsgerichten bereits bei einer anhängigen Räumungsklage entsprechende Nachricht, um präventiv handeln zu können.

Dies geschieht jedoch in der Praxis weitgehend nicht.

Die Ordnungsbehörden werden erst durch den später vom Eigentümer beauftragten Gerichtsvollzieher über anstehende Zwangsräumungen in Kenntnis gesetzt, i. d. R. 2-4 Wochen vor dem Räumungstermin. Da dies zu spät für ein präventives Vorgehen ist, muss die Ordnungsbehörde dann § 11 des Hessischen Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) als Auffangvorschrift anwenden, um die Gefahr „Obdachlosigkeit“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, was in der Regel lediglich in einer reinen Unterbringung der Betroffenen besteht.

Zur Frage 1)

Wie viele Personen sind derzeit in Obertshausen als „obdachlos“ registriert (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter= Aufzeigen der Obdachlosen unter 18 und unter 25 Jahre, Migrationshintergrund, Unterhaltspflichtig bzw. Erziehungsberechtigt=Eltern mit Kindern und Alleinerziehende)?

Derzeit sind 18 Personen (12 Männer, 4 Frauen und 2 Kinder) in die Notunterkunft Badstraße 15 eingewiesen. Eine weitere männliche Person ist im Boardinghouse Rödermark untergebracht.

Von den insgesamt 19 Personen haben 14 einen Migrationshintergrund (afghanisch, türkisch, tunesisch, rumänisch, italienisch). 5 sind deutsche Staatsangehörige.

Die beiden minderjährigen Kinder sind zusammen mit ihren Eltern eingewiesen.

Alle anderen Bewohner sind über 25 Jahre alt.

Zu Frage 2)

Wie hat sich die Zahl der Obdachlosen in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die Zahl der eingewiesenen Obdachlosen schwankt.

In den letzten Jahren kann man eine leichte Zunahme an obdachlosen Personen feststellen. Sie liegt meist bei 10-20 Personen.

Zu Frage 3)

Hat sich das Problem durch zunehmende Migration nach Deutschland verstärkt?

Dadurch, dass Flüchtlinge über den Fachbereich 5 untergebracht wurden und werden, hat sich die zunehmende Migration nach Deutschland bislang nicht wesentlich auf die Obdachlosenunterbringung ausgewirkt.

Es ist derzeit nicht abschätzbar, inwieweit sich durch den möglichen Familiennachzug und deren Unterbringung, die Obdachlosensituation verschärfen wird.

Zu Frage 4)

Über wie viele Wohnungen verfügt die städtische Obdachlosenunterkunft in der Badstraße 15 und wie sind diese belegt?

In der Badstraße 15 stehen 3 Wohnungen mit insgesamt 11 Zimmern (2 mit nur 6,7 m²) für die Obdachlosenunterbringung zur Verfügung. Diese sind derzeit mit 18 Personen belegt (teilweise Doppel- bzw. Dreifachbelegungen).

Zu Frage 5)

Haben die derzeitigen Bewohner schon die Vorgänger-Immobilie in der Gumbertseestraße 18 bewohnt?

Bis auf 3 Personen haben keine der jetzigen Bewohner bereits die Vorgänger-Immobilie in der Gumbertseestraße 18 bewohnt.

Zu Frage 6)

Gibt es Obdachlose, denen aufgrund von Platzmangel in der Badstraße 15 kein Obdach gewährt werden kann und was geschieht mit diesen Leuten?

Die Einweisung / Unterbringung von obdachlosen Personen stellt immer eine situationsabhängige und situationsangemessene Einzelfallentscheidung dar.

Die Einweisung erfolgt meist in die Räumlichkeiten der Notunterkunft (ggf. auch Doppelbelegung von Zimmern), in Pensionen bzw. Hotels, oder es wird im Ausnahmefall eine Wiederweisung gegenüber dem Wohnungseigentümer ausgesprochen, insbesondere wenn Kinder von Obdachlosigkeit bedroht sind und um für die bedrohten Familien Zeit für die Wohnungssuche zu gewinnen.

Zu Frage 7)

Welcher Mitarbeiter in der Verwaltung ist mit der Obdachlosenhilfe befasst?

Wie bereits in der Einleitung erläutert obliegt die Zuständigkeit für die "Obdachlosenhilfe" bzw. Obdachlosenunterbringung primär dem Kreis Offenbach.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Obertshausen wird lediglich tätig im Rahmen der Gefahrenabwehr, wie z. B. auch bei Wohnungsbränden und der dadurch bedingten notwendigen Unterbringung von Personen.

Zu Frage 8)

Wie viele der Obdachlosen konnten in den letzten fünf Jahren in Wohnraum vermittelt werden?

Die Ordnungsbehörde der Stadt Obertshausen vermittelt keine Wohnungen, es wird lediglich Hilfestellung bei der Wohnungssuche geleistet.

Zu Frage 9)

Welche Anstrengungen wurden ansonsten unternommen, um die Bewohner der Obdachlosenunterkunft wieder in die Gesellschaft zu integrieren?

Die Herausforderungen im Bereich der Obdachlosenunterbringung sind häufig geprägt von den privaten und beruflichen Schicksale der Obdachlosen „Häufig treffen Arbeitslosigkeit, Verschuldung und zu wenig bezahlbarer Wohnraum zusammen mit individuellen Ursachen, wie Kindheitstrauma, Alkohol- und Drogenkonsum, Ehekrisen, Einsamkeit und fehlender sozialer Unterstützung von Familie und Freunden Oft kommen noch juristische und polizeiliche Komplikationen hinzu“ so eine Aussage der Nothilfe Mensch e.V., die auch in Teilen in Obertshausen zutrifft.

Daher stehen wir fachbereichsübergreifend auch im aktiven Austausch mit dem Suchthilfzentrum Wildhof e.V. und anderen Beratungsstellen wie der Schuldnerberatung der Diakonie sowie den zuständigen Stellen (Fachdienst SG XII und Pro Arbeit) im Kreis Offenbach, um etwaige Lösungen bzw. Lösungsansätze aufzuzeigen.

Zu Frage 10)

Mit welchen Institutionen und Netzwerkpartnern arbeitet die Stadt bei der Obdachlosenhilfe zusammen?

Siehe Beantwortung der Frage 9.

Zu Frage 11)

Welche Hilfen bietet der Fachbereich Soziales von Obdachlosigkeit betroffenen Personen an?

Der Fachbereich Soziales bietet nur im Bereich Flüchtlingshilfe Hilfestellung bei der Wohnungssuche an.

Zu Frage 12)

Welche Mittel wurden in den letzten fünf Jahren für die Obdachlosenunterbringung ausgegeben und was ist im Haushalt für 2018 geplant?

Die Kosten für die Obdachlosenunterbringung liegen jährlich zwischen 17500.-€ und 29.000.-€ (inkl. Aufwendungen des FB 6-städtische Liegenschaften, ohne anteilige Personalkosten). Für 2018 wurde entsprechend angepasst ähnlich geplant.

Zu Frage 13)

Welche Nutzungsentgelte der Bewohner standen den Ausgaben in den zurückliegenden fünf Jahren entgegen?

2012	3030,53 €
2013	3408,71 €
2014	3831,88 €
2015	4188,16 €
2016	4470,00 €
2017	3821,93 €

Zu Frage 14)

Bereits 2013 wurde ein Konzept in Aussicht gestellt, um von Obdachlosigkeit Bedrohte schon im Vorfeld gezielter beraten und ihnen Hilfe etwa bei der Antragstellung leisten zu können. Ist dieses Konzept fertig? Und wie sieht es aus (bitte als Anlage beifügen)?

Beim angesprochenen „Konzept“ handelte es sich um ein internes Arbeitspapier.

Zu Frage 15)

Gibt es seitens der Stadt, gerade in der kalten Jahreszeit, die Möglichkeit für Obdachlose, eine kostenlose, warme Mahlzeit oder warme Getränke zu bekommen?

Nein.

Zu Frage 16)

Gibt es Personen, die trotz des Angebots nicht in der Obdachlosenunterkunft übernachten möchten, und werden für diese Menschen warme Kleidung und /oder Schlafsäcke zur Verfügung gestellt?

Nein.

Zu Frage 17)

Wie schätzt die Verwaltung die Entwicklung der Obdach- und Wohnungslosigkeit in den nächsten drei Jahren ein? Falls hierzu keine Prognose vorliegt, bitte begründen, warum die Verwaltung keinen Bedarf dazu sieht.

Die Entwicklung der Obdach- und Wohnungslosigkeit ist mangels vorliegender Daten nicht abschätzbar. Auch von übergeordneten Behörden liegen keine entsprechenden Prognosen vor.

Zu Frage 18)

Wie wird die regelmäßige medizinische Versorgung obdachloser Menschen in Obertshausen sichergestellt?

Die Obdachlosen sind i. d. R. über die Hartz IV-Behörde krankenversichert und müssen sich, wie jeder andere Krankenversicherte auch, selbst um ihre medizinische Versorgung kümmern.

Zu Frage 19)

Welche Probleme gibt es im Zusammenhang mit der Obdachlosenunterbringung und –betreuung im Ort und inwieweit kann die Politik unterstützen.

Die nicht planbaren Zahlen bei der Anerkennung von Flüchtlingen sowie die unklaren bundespolitischen Prognosen beim Familiennachzug stellen für unsere Unterbringung von Obdachlosen eine Herausforderung nach wie vor dar.

Hier wären gerade auf Bundesebene genauere gesetzliche Regelungen über den Familiennachzug wünschenswert.

Des Weiteren wäre generell eine bessere finanzielle Unterstützung bei der Obdachlosenunterbringung seitens der Landes- und Bundespolitik wünschenswert mit der deutlichen Zielsetzung einer passgenauen Hilfe der obdachlosen Personen.

Obertshausen, den 05.02.2018

Möser
Erster Stadtrat

Bearbeitungsvermerk:

Antwort erfolgte in der

Stadtverordnetenversammlung am: _____

Veröffentlicht im Internet am: _____